

SCHLICHTUNGSORDNUNG

der Landesapothekerkammer Thüringen vom 25. November 1994

Aufgrund § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Thüringer Heilberufegesetz) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 3) und des § 8 Abs. 1 der Satzung der Landesapothekerkammer Thüringen in der Fassung vom 03.02.1993 beschließt die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen folgende Schlichtungsordnung:

§ 1

- (1) Bei der Landesapothekerkammer Thüringen wird ein Schlichtungsausschuss gebildet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die von der Kammerversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Geschäftsführer der Landesapothekerkammer Thüringen nimmt als Schriftführer an den Ausschusssitzungen teil.

§ 2

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zwischen Kammerangehörigen untereinander sowie zwischen ihnen und einem Dritten zu schlichten.
- (2) Das Schlichtungsverfahren kann beantragt werden von einem der Beteiligten im Sinne des Abs. 1 oder vom Vorstand der Apothekerkammer. Gegen den Willen eines Beteiligten findet ein Schlichtungsverfahren nicht statt.
- (3) Der Schlichtungsausschuss hat innerhalb von vier Wochen nach Anrufung auf Einladung des Vorsitzenden tätig zu werden. Er tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Jede Partei hat das Recht ein Kammermitglied als Sachverständigen hinzuzuziehen.

§ 3

- (1) Ein im Schlichtungsverfahren abgeschlossener Vergleich ist zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterschreiben.
- (2) Sofern unter den Parteien eine Einigung nicht erzielt oder ein Schlichtungsverfahren wegen des Widerspruchs eines Beteiligten nicht durchgeführt werden kann, ist die Angelegenheit dem Vorstand der Apothekerkammer vorzutragen.

Hausanschrift:

Landesapothekerkammer Thüringen
Thälmannstraße 6
99085 Erfurt

Kontakt:

Telefon: 0361 24408 – 0
Fax: 0361 24408 –69
E-Mail: info@lakt.de
Internet: www.lakt.de

Bankverbindung:

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank Erfurt
BLZ 300 606 01
Konto-Nr.: 0 003 097 986

§ 4

- (1) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten.
- (2) Falls Unkosten durch die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses entstehen, können diese den Parteien nach billigem Ermessen auferlegt werden.

§ 5

Die Schlichtungsordnung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Erfurt, den 25. November 1994

gez. Dr. E. Mannetstätter
Präsident der LAK